

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Chemie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und
Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach))**

Vom 7. Februar 2013

NBI. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 26
Tag der Bekanntmachung: 01. März 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Januar 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2012 (NBI. MWAVT. Schl.-H. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Chemie“ wird geändert wie folgt:
 - a) In den Angaben für das Modul „bcmb 100“ im 3. Semester erhält in der Spalte „Modulbezeichnung“ der Modulname folgende Fassung: „Grundlagen der Biochemie“.
 - b) In den Angaben für das Modul „chem 503“ im 5. Semester werden in der Spalte „PL“ vor dem Buchstaben K die Buchstaben „HT“ eingefügt.
2. In der Anlage „Studienverlaufsplan für den Master of Science Chemie“ wird in der Tabelle „Wahlpflichtbereich chem1004/2004“ erhält die Darstellung für das Modul „chem1004D“ folgende Fassung:

Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
chem 1004D	Theoretische Chemie/Computerchemie	V/P	6/8	WP		Pr 33%, V 33%, K 33%#	15

3. Die Anlage „Exportmodultabelle der Sektion Chemie“ wird geändert wie folgt:
 - a) In den Angaben für das Modul „MNF-chem0005“ werden in der Spalte „PL“ vor dem Buchstaben „K“ die Angabe „Pr,“ eingefügt und nach dem Buchstaben „K“ die Angabe „100%“ angefügt.
 - b) Folgendes Exportmodul wird angefügt:

Für Austauschstudenten	MNF-chem5008	Final Year Project for Exchange Students in Chemistry	P		P		Pr 25%, V 15%, B 60%	12
------------------------	--------------	---	---	--	---	--	----------------------------	----

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2013 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Februar 2013 erteilt.

Kiel, den 7. Februar 2013

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel